



STADTVERWALTUNG LEIMEN
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die
Mitglieder des Gemeinderates
der Stadt Leimen



69181 Leimen
Rathausstr. 8
Geschäftsstelle GR
Frau Greiner

Telefon:
(06224) 704-101
Telefax:
(06224) 704-150
E-Mail:
Melanie.Greiner@leimen.de
GR-Geschaefsstelle@leimen.de

12. Dezember 2023

Einladung zur 11. Sitzung des Gemeinderates

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 11. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 21. Dezember 2023, 18.30 Uhr
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt.

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Vor der Sitzung des Gemeinderates findet um 17.00 Uhr eine Besichtigung der Turmschule statt. Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen


Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

TAGESORDNUNG

zur 11. Sitzung des Gemeinderats der Stadt Leimen am Donnerstag, dem 21. Dezember 2023, 18:30 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses in Leimen

- öffentlich -

1. **Fragestunde**
2. **Protokolle**
 - Protokollbeurkundung
 - Benennung von Urkundspersonen
3. **Gemeinderat** 96/2023
Bekanntgabe von Entscheidungen aus nichtöffentlicher Sitzung
4. **Forst Leimen** 97/2023
Jagdangelegenheiten
5. **ÖPNV** 98/2023
Vertrag und Ausgleichssatz der Linie 23 für 2024 und 2025
6. **ÖPNV** 99/2023
Neuvergabe Ruftaxi
7. **Verschiedenes**

TOP 1 - FRAGESTUNDE

zur Gemeinderatssitzung am 21. Dezember 2023

TOP 2 - PROTOKOLLE

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM
21. Dezember 2023 –öffentlich –**

BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS

Sitzung vom 30. November 2023

**Stadtrat Feuchter
Stadträtin Hassenpflug**

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 1/ Berggold

Sachbearbeiter: Greiner

Datum: 11.12.2023

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 96/2023

Gremium: Gemeinderat

am: 21.12.2023

Kennwort: Gemeinderat

Begriff: Bekanntgabe von Entscheidungen aus nö Sitzungen

Tagesordnungspunkt:

3

Beschlussvorschlag:

Die folgenden nichtöffentlichen Beschlüsse des Gemeinderates vom 30. November 2023 werden bekanntgegeben und zur Kenntnis genommen:

2. **Kindergärten** 15/2023
Konzept KiTaPlus

Einstimmig ergeht folgender

**Beschluss
(Kennwort: Kindergärten)**

1. Die von der vorgesehenen Geschäftsführung der sich in Gründung befindenden Kita Plus GmbH vorgestellte Planung zur Errichtung eines integrierten KiTa-/Seniorenwohnen-/Eltern-Kind-Wohngruppenkonzeptes wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Ausschreibungsverfahren für die Grundstücksvergabe vorzubereiten.

3. **Turmschule** 16/2023
Machbarkeitsstudie

Es ergeht folgender

**Beschluss
(Kennwort: Turmschule)**

1. Die „Machbarkeitsstudie Turmschule“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ortsbegehung anzuberaumen.
3. Ein Heizkonzept ist zu prüfen.
4. Die Angelegenheit wird danach erneut in den Gemeinderat eingebracht.

4. Grundstücksangelegenheiten
Verkauf von Grundstücken

17/2023

Einstimmig ergeht folgender

Beschluss
(Kennwort: Grundstücksangelegenheiten)

Dem Verkauf eines Flurstücks zum Preis von 54.670 € sowie dem Verkauf eines Flurstücks zum Preis von 52.360 € wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner erfordern. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben, sofern keine Gründe entgegenstehen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse: /

Als Anlage sind beigelegt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter: Greiner	<i>lg</i>	Datum: 11.12.2023
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter: Berggold	<i>B</i>	Datum: 11.12.2023
Handzeichen		
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin	<i>JK</i>	Datum: 11.12.23
Bürgermeisterin Claudia Felden		
Handzeichen		
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald	<i>HR</i>	Datum: 11.12.23
Handzeichen		
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt		
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 8/Kuhn

Sachbearbeiter: Rudi Kuhn

Datum: 01.12.2023

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr.: 97/2023

Gremium: Gemeinderat

am: 21.12.2023

Kennwort : Forst Leimen

Begriff: Jagdangelegenheiten

Tagesordnungspunkt:

4

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Versammlung der Jagdgenossenschaft Leimen-West auf Dienstag, 30.01.2024, um 17.30 Uhr im Bürgerhaus am alten Stadttor einzuberufen. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Leimen-Ost wird für 30.01.2024 um 19.30 Uhr im Bürgerhaus am alten Stadttor einberufen.
2. Herr Oberbürgermeister Reinwald wird beauftragt, die Tagesordnungspunkte für die Versammlungen aufzustellen und in der „Rathaus-Rundschau“ zu veröffentlichen.
3. Ferner wird zugestimmt, dass Herr Oberbürgermeister Reinwald als Versammlungsleiter die Jagdgenossenschaftsversammlungen führt, Herr Dr. Neureither vom Büro Schwing & Dr. Neureither als fachtechnischer Begleiter die Jagdgenossenschaftsversammlung begleitet und Herr Schmitt von der Stadtverwaltung zum Schriftführer bestellt wird.
4. Dem als Anlage beigefügten Entwurf der Satzungen der Jagdgenossenschaften Leimen-West und Leimen-Ost wird zugestimmt.
5. Dem Beschluss der Jagdgenossenschaft, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft dem Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Regelungen zu übertragen, wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der vorgelegte Satzungsentwurf ohne inhaltliche Änderungen von der jeweiligen Jagdgenossenschaftsversammlung als Satzung beschlossen wird.
6. Die Aufgaben nach § 11 Nr. 2 und Nr. 3 a)-e) und g)-k) der Satzungen der beiden Jagdgenossenschaften werden zur dauernden Erledigung auf den Oberbürgermeister übertragen.
7. Die jagdliche Nutzung des Eigenjagdbezirks der Stadt Leimen, der in den Jagdbogen Leimen-Mitte fällt, soll durch Jagderlaubnisscheinberechtigte erfolgen.

8. Solange die Verwaltung der Jagdgenossenschaften dem Gemeinderat der Stadt Leimen übertragen ist, erfolgt die jagdliche Nutzung eventueller Restfläche des Eigenjagdbezirks der Stadt Leimen zusammen mit den gemeinschaftlichen Jagdbezirken.

Sachverhalt:

Auf dem Gebiet der Stadt Leimen existieren zwei gemeinschaftliche Jagdbezirke und folglich auch zwei voneinander unabhängige Jagdgenossenschaften (Leimen-West und Leimen-Ost). Auf den Jagdgenossenschaftsversammlungen am 20. Februar 2018 haben die beiden Jagdgenossenschaften jeweils ihre aktuell geltende Satzung beschlossen. Auf der Basis der derzeit geltenden Vorschriften des Jagdrechts und gemäß den Satzungen der beiden Jagdgenossenschaften hat der Gemeinderat in seiner Funktion als Jagdvorstand mindestens alle 6 Jahre (gesetzliche Mindestpachtzeit) eine Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Die jeweils letzte Versammlung der Jagdgenossenschaften fand – wie erwähnt - im Jahr 2018 statt, so dass im Jahr 2024 erneut eine Jagdgenossenschaftsversammlung für jede Jagdgenossenschaft einzuberufen ist. Da die Verwaltung der Jagdgenossenschaften längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden kann, müssen die beiden Jagdgenossenschaften erneut darüber Beschluss fassen.

Ebenso sind die bestehenden Satzungen der Jagdgenossenschaften an die aktuelle Rechtslage anzupassen und jeweils als neue Satzung zu beschließen. Der beiliegende Satzungsentwurf geht davon aus, dass der Gemeinderat – wie bisher - mit der Verwaltung der Jagdgenossenschaft beauftragt wird. Gegenüber der bestehenden Satzung wurden die Regelungen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Leimen zur Verfügung gestellt wird und dass der Gemeinderat selbst die Jagd ohne erneute Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung verpachten darf, im neuen Entwurf nicht geändert.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen sowie der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Zur Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse ist die Erstellung eines Jagdkatasters erforderlich. Den Auftrag hierzu erhielt das Vermessungsbüro/Geo-Informationszentrum Schwing & Dr. Neureither aus Heidelberg / Mannheim. Aufgabe des Büros war es, die gemeinschaftlichen Jagdbezirke festzustellen, die befriedeten Bezirke abzugrenzen, neue Jagdpläne zu fertigen, die Flächen der Jagdbögen zu berechnen und ein aktuelles Jagdkataster zu erstellen. Außerdem wird das Büro die Jagdgenossenschaftsversammlung fachrechtlich betreuen.

Als Versammlungstermine werden Dienstag, der 30.01.2024, um 17.30 Uhr für die Versammlung der Jagdgenossenschaft Leimen-West und Dienstag, der 30.01.2024, um 19.30 Uhr für die Versammlung der Jagdgenossenschaft Leimen-Ost vorgeschlagen. Die Versammlungen sollen jeweils im Bürgerhaus am alten Stadttor stattfinden.

Außerdem sollte zugestimmt werden, dass Herr Oberbürgermeister Hans D. Reinwald die Versammlung leitet, Herr Dr. Neureither vom Büro Schwing & Dr. Neureither aus Heidelberg/ Mannheim zum fachtechnischen Begleiter und Herr Schmitt aus der Stadtverwaltung als Schriftführer bestellt wird.

Es wird außerdem vorgeschlagen, schon heute dem beigefügten Satzungsentwurf und der Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat zuzustimmen, es sei denn, die Jagdgenossenschaft fasst inhaltlich abweichende Beschlüsse. Dann wäre eine Stimmabgabe nur unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat möglich.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Gremium
Verwaltungsausschuss

Vorl.Nr.:
44/2023

Datum:
14.12.2023

Kennwort: Forst Leimen
Begriff: Jagdangelegenheiten

Das Beratungsergebnis aus der Verwaltungsausschusssitzung vom 14.12.2023 wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Satzungen Jagdgenossenschaft Leimen-West und Leimen-Ost

Handzeichen Sachbearbeiter: Markus Reinhard	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Rudi Kuhn Handzeichen:	Datum: 01.12.23
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	Datum: 04.12.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen:	Datum: 04.12.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Leimen-Ost

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (GBl. S. 411), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 30.01.2024 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Leimen-Ost" und hat ihren Sitz in 69181 Leimen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird durch den Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Fristen einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bzw. Beauftragung von Jägern,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,

- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- k) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Nutzung des Jagdbezirks

Die Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch Erteilung von Jagderlaubnissen nach § 25 JWMG. In beiden Fällen wird die Nutzungsberechtigung freihändig vergeben. Laufende Pachtverträge können verlängert werden.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Stadtverwaltung Leimen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Leimen zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden auf der Internetseite der Stadt Leimen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft *auf der Internetseite der Stadt Leimen* veröffentlicht.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige, am 20.02.2018 beschlossene Satzung außer Kraft.

Leimen, den

Für den Gemeinderat:

.....
Hans D. Reinwald, Oberbürgermeister

(Siegel)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Heidelberg, den

.....
Landratsamt

(Siegel)

Entwurf der Satzung der Jagdgenossenschaft Leimen-West

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202), zuletzt geändert am 25. Oktober 2023 (GBl. S. 411), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 30.01.2024 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Leimen-West" und hat ihren Sitz in 69181 Leimen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird durch den Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Fristen einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bzw. Beauftragung von Jägern,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,

- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- k) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Nutzung des Jagdbezirks

Die Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch Erteilung von Jagderlaubnissen nach § 25 JWMG. In beiden Fällen wird die Nutzungsberechtigung freihändig vergeben. Laufende Pachtverträge können verlängert werden.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Stadtverwaltung Leimen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadt Leimen zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 25.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 25.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden auf der Internetseite der Stadt Leimen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft auf der Internetseite der Stadt Leimen veröffentlicht.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige, am 20.02.2018 beschlossene Satzung außer Kraft.

Leimen, den

Für den Gemeinderat:

.....
Hans D. Reinwald, Oberbürgermeister

(Siegel)

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Heidelberg, den

.....
(Landratsamt)

(Siegel)

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter: 3

Sachbearbeiter: Kucs

Datum: 06.12.2023

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 98/2023

Gremium: Gemeinderat

am: 21.12.2023

Kennwort: ÖPNV

Begriff: Vertrag und Ausgleichssatz der Linie 23 für 2024 und 2025

Tagesordnungspunkt:

5

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf den Straßenbahnlinien 22 und 23 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat stimmt bei der Straßenbahnlinie 23 der Finanzierungsvereinbarung/dem Ausgleichssatz **für das Jahr 2024 in Höhe von 9,68 € und für 2025 in Höhe von 10,15 € je Nutzzugkilometer** zu.

Vertrag:

Die RNV GmbH unterhält und betreibt seit Oktober 2009 die Straßenbahnlinien 22 und 23 und erbringt auf diesen Strecken Nahverkehrsleistungen für die Allgemeinheit (ÖPNV). Der zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und der RNV GmbH abgeschlossene Konzessionsvertrag für den Straßenbahnverkehr auf den Linien 22 und 23 nach Eppelheim und Leimen läuft (nach Verlängerung im vergangenen Jahr) nun zum 31.12.2023 aus.

Die Abstimmungsgespräche zur Ausgestaltung einer Nachfolgevereinbarung sind mittlerweile abgeschlossen. Die notwendigen nichtöffentlichen Vorberatungen und öffentlichen Gremienbeschlüsse sind für Dezember in den beteiligten Körperschaften vorgesehen und sollten bis zur Gemeinderatssitzung erfolgt sein. Weitere Informationen werden in der Sitzung des Gemeinderates gegeben.

Ausgleichszahlung (Betrieb) und Nutzungsentgelt (Infrastruktur):

Die Ausgleichszahlungen für den laufenden Betrieb sollen wie bisher auch nach einem einheitlichen und im Vorhinein festgelegten Nettokostensatz je Nutzzugkilometer nach Abzug der prognostizierten Tarifeinnahmen und Ausgleichsleistungen bemessen werden.

Die Ausgleichszahlungen werden jährlich anhand der tatsächlich in den jeweiligen Kommunen durchgeführten Fahrplankilometer spitz abgerechnet.

Das Nutzungsentgelt (Infrastruktur) beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der Netzinfrastruktur und die Aufwendungen für den Betriebshof Heidelberg. Im Nutzungsentgelt sind keine Planungskosten für einen verworfenen Neubau bzw. die Sanierung eines Betriebshofes enthalten. Kosten für Anlagen, welche der Bus in Heidelberg nutzt, sind ebenfalls nicht im Nutzungsentgelt enthalten. Das Nutzungsentgelt (Infrastruktur) wird im Folgejahr anhand der tatsächlich angefallenen Kosten und der tatsächlich gefahrenen Nutzzugkilometer spitz abgerechnet.

Ausgleichszahlung (Betrieb) und Nutzungsentgelt (Infrastruktur) für 2024 und 2025

Nachdem die RNV GmbH die Ausgleichszahlung (Betrieb) und das Nutzungsentgelt (Infrastruktur) für die Jahre 2024 und 2025 kalkuliert hatte, fanden Gespräche der RNV GmbH mit dem Rhein-Neckar-Kreis sowie den Städten Eppelheim und Leimen statt, in denen die Entwicklung für 2024 und 2025 erörtert wurde.

Ausgehend von dem für das Jahr 2023 festgesetzten Ausgleichssatz in Höhe von 8,80 € je Nutzzugkilometer wird sich in 2024 die Ausgleichszahlung (Betrieb) von 5,83 € auf 6,32 € je Nutzzugkilometer und das Nutzungsentgelt (Infrastruktur) von 2,97 € auf 3,36 € je Nutzzugkilometer erhöhen. In Summe ergibt sich damit **für das Jahr 2024 eine Erhöhung um 0,88 € von 8,80 € auf 9,68 € je Nutzzugkilometer** (Betrieb und Infrastruktur).

Das Unternehmen weist für 2024 und 2025 insbesondere auf folgende, zum Teil gegenläufige Veränderungen zum Ausgleichssatz des Jahres 2023 hin:

- steigende Verkehrserlöse, Erholung nach Corona, Tarifierung,
- geringere Energiekosten, Optimierung durch Pooling-Fahrstrom,
- gestiegene Kosten für den Fahrdienst und den Overhead Fahrbetrieb aufgrund von Entgelttarifsteigerungen,
- höhere Werkstattkosten inkl. Fahrzeuginstandhaltung,
- gestiegene Kosten im Bereich IT, zusätzliche Kosten für die Digitalisierung,
- gestiegene Kapitalkosten im Fuhrpark; durch Abstellung von Altbahnen ohne Abschreibung und Ersatz durch neuere Fahrzeuge mit Abschreibung.

Ausgehend von den genannten Veränderungen erhöht sich die Ausgleichszahlung (Betrieb) in 2025 von 6,32 € auf 6,62 € je Nutzzugkilometer und das Nutzungsentgelt (Infrastruktur) steigt in 2025 von 3,36 € auf 3,53 € je Nutzzugkilometer an. In Summe ergibt sich damit eine **Erhöhung der Ausgleichsleistung in 2025 von 9,68 € auf 10,15 € je Nutzzugkilometer**.

Aufgrund der noch offenen Entscheidung über einen Betriebshofstandort in Heidelberg wurden seit der Festsetzung der Ausgleichssätze für die Jahre 2015 und 2016 Annahmen über die anfallenden Kosten des Gebäudemanagements für den Betriebshof berücksichtigt. Die in den Jahren 2015 bis 2020 tatsächlich angefallenen Gebäudemanagementkosten wurden in den Ausgleichssätzen für 2017 bis 2020 spitz abgerechnet und damit jeweils nachträglich mit dem Ausgleichssatz verrechnet.

Bei der Festsetzung des Ausgleichssatzes für das Jahr 2021 wurde vereinbart, von dieser Verfahrensweise abzuweichen und künftig die Kosten für das Gebäudemanagement im Folgejahr jeweils spitz abzurechnen. Entsprechend dieser Systematik erfolgt die Spitzabrechnung des Gebäudemanagements seit dem Jahr 2021 jeweils im Folgejahr nach den tatsächlich angefallenen Ist-Kosten. Die Spitzabrechnung des Gebäudemanagements aus dem Jahr 2023 wird damit nach den tatsächlich angefallenen Ist-Kosten im Jahr 2024 erfolgen. Mit der künftigen jährlichen Spitzabrechnung des Nutzungsentgelts (Infrastruktur) wird diese Verfahrensweise beibehalten.

Aktuell ist nicht absehbar, wie sich die Einnahmesituation im ÖPNV entwickeln wird. Insbesondere wird derzeit eine verbundweite Verkehrserhebung durchgeführt, deren finanzielle Auswirkungen auf die Verkehrserlöse ebenfalls nicht abschätzbar sind. Ausgehend von den Ergebnissen der Verkehrserhebung wird voraussichtlich ein neuer Nachfrageschlüssel ermittelt, der dann in die Einnahmeverteilung auf Verbundebene übernommen wird.

Die RNV GmbH rechnet für das Jahr 2024 aktuell mit Verkehrserlösen in Höhe von 9,86 €/km und für das Jahr 2025 mit Verkehrserlösen in Höhe von 10,03 €/km. Wie im Jahr 2023 soll daher im Rahmen einer Öffnungsklausel eine Spitzabrechnung der Verkehrserlöse erfolgen, sofern sich aufgrund der Ergebnisse der verbundweiten Verkehrserhebung für die RNV GmbH eine neue Einnahmeverteilung ergibt. Die Verkehrserlöse werden dann im Folgejahr nach Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses von der RNV GmbH spitz abgerechnet. Sollte es in Bezug auf die aktuell prognostizierten Verkehrserlöse aufgrund einer neuen Einnahmeverteilung als Folge der verbundweiten Verkehrserhebung zu Abweichungen kommen, wird der Differenzbetrag von der RNV GmbH zurückerstattet bzw. nachgefordert. Mittel zum Ausgleich von Mindereinnahmen (z.B. Deutschland- ticket, Jugenticket BW usw.) werden angerechnet.

Unter Berücksichtigung der Öffnungsklausel für die Verkehrserlöse und unter Berücksichtigung des künftigen Abrechnungsmodus ergibt sich ein Ausgleichsbetrag für die Stadt Leimen in Höhe von rd. 1.375 T€ für 2024 und 1.441 T€ für 2025.

Die Beschlussfassung zum vorgenannten Ausgleichssatz erfolgte im Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Wirtschaft des Rhein-Neckar-Kreises am 7.11.2023. Dieser fördert die Aufwendungen der Städte und Gemeinden für den laufenden Betrieb mit Straßen- und Stadtbahnen im Folgejahr mit 40 %.

Als Anlage sind Präsentationsfolien der RNV GmbH zur Entwicklung des Ausgleichssatzes für die Jahre 2024 und 2025 beigefügt.

Die notwendigen Mittel für den Haushalt 2024 sind vorgesehen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 09.11.2023, Empfehlung:

1. Die Ausführungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf den Straßenbahnlinien 22 und 23 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Gemeinderat, bei der Straßenbahnlinie 23 der Finanzierungsvereinbarung/dem Ausgleichssatz für das Jahr 2024 in Höhe von 9,68 € und für 2025 in Höhe von 10,15 € je Nutzzugkilometer zuzustimmen.

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges: Präsentation der rnv GmbH zur Finanzierungsvereinbarung für 2024 und 2025

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:	Datum:
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: 	Datum: 6-12-23
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: 	Datum: 11.12.23
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen: 	Datum: 11.12.23
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> ja, und zwar: wie im Sachverhalt dargelegt	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

rnv

Mit gutem Gefühl unterwegs.



Finanzierungsvereinbarung Linie 22/23

Abschluss für die Jahre 2024 und 2025

Anlage 2

UC3, Angebots- und Produktentwicklung

Mannheim im September 2023

Rahmenbedingungen der Kalkulation

Übertragung der Aufgabenträgerschaft vom RNK auf HD:

- Der **RNK überträgt** bis zum Ende der Betrauung der rnv für das Linienbündel Heidelberg, derzeit bis zum 31.03.2047, **die Zuständigkeit als Aufgabenträger** für die Straßenbahnlinien 22 und 23 auf dem Gebiet des RNK **auf die Stadt Heidelberg**.
- Grundsätzliches **Beibehalten der bisherigen Ermittlung der Ausgleichssätze** und der Abrechnungssystematik (weiterhin über rnv); Unterteilung in Nutzungsentgelt (Infrastruktur) & Ausgleichszahlung (Betrieb).
- **Änderung bei der Kilometerzuordnung** der Einführung der hälftigen Teilung der Kilometer zwischen der jeweils letzten Haltestelle auf Gemarkung Heidelberg und der jeweiligen Gemarkungsgrenze zum RNK.

Wesentliche Einflussfaktoren auf Kalkulation:

- Erhebliche Personalkostensteigerungen von 8,5 Prozent (2,5 Prozent nachträglich für 2023 und 6 Prozent für 2024)
- Steigerung der Kapitalkosten Trasse durch Zinsanstieg und Materialpreise
- Höhere Kapitalkosten Fuhrpark v.a. ab 2025 ff.

Veränderungen Ausgleichssatz 2023 zu 2024

	Ausgleichszahlung (Betrieb) 2023	5,83 €	
-	Verkehrserlöse: Erholung nach Corona, Tarifierpassung	-0,42 €	
+	Höhere Kosten Fahrdienst v.a. durch Entgelttarifsteigerung	+0,29 €	
+	Overhead Fahrbetrieb: v.a. Tarifsteigerung und Beginn Abschreibung Betriebshofmanagementsystem	+0,14 €	
+	Werkstatt inkl. Instandhaltung: v.a. Tarifsteigerung, gegenläufig geringere Materialpreissteigerungen	+0,07 €	
-	Energie inkl. Bahnstrom: Steigerung Energiekosten geringer als geplant, Optimierung durch Pooling-Fahrstrom	-0,19 €	
+	Kapitalkosten Fuhrpark: Aktualisierter Fahrzeugeinsatzplan (sukzessive Abstellung und Ersatz von Altbahnen ohne Abschreibung in 2024), Zinsanstieg	+0,09 €	
+	Infrastrukturservice: Tarifsteigerung und mehrere Längsvergusserneuerungen	+0,20 €	
+	Kosten Gebäudemanagement: Bewachung Betriebshofgelände	+0,15 €	
+	Verwaltung/Kundenmanagement: Tarifabschluss und Ausbildungsoffensive (+ 5 ct.), IT-Kosten (+ 16 ct.); gegenläufig u.a. Kundenmanagement (-3 ct.)	+0,16 €	
=	Ausgleichszahlung (Betrieb) 2024	6,32 €	
			Kosten Infrastruktur absolut
	Nutzungsentgelt (Infrastruktur) 2023	2,97 €	6.783.480,00 €
+	Kapitalkosten Trasse und BTH Bergheimer Straße: Zinsanstieg, Kostenanstieg bei Energie und Material	+0,39 €	904.483,67 €
=	Nutzungsentgelt (Infrastruktur) 2024	3,36 €	7.687.963,67 €
	Ausgleichsleistungen 2024 gesamt	9,68 €	

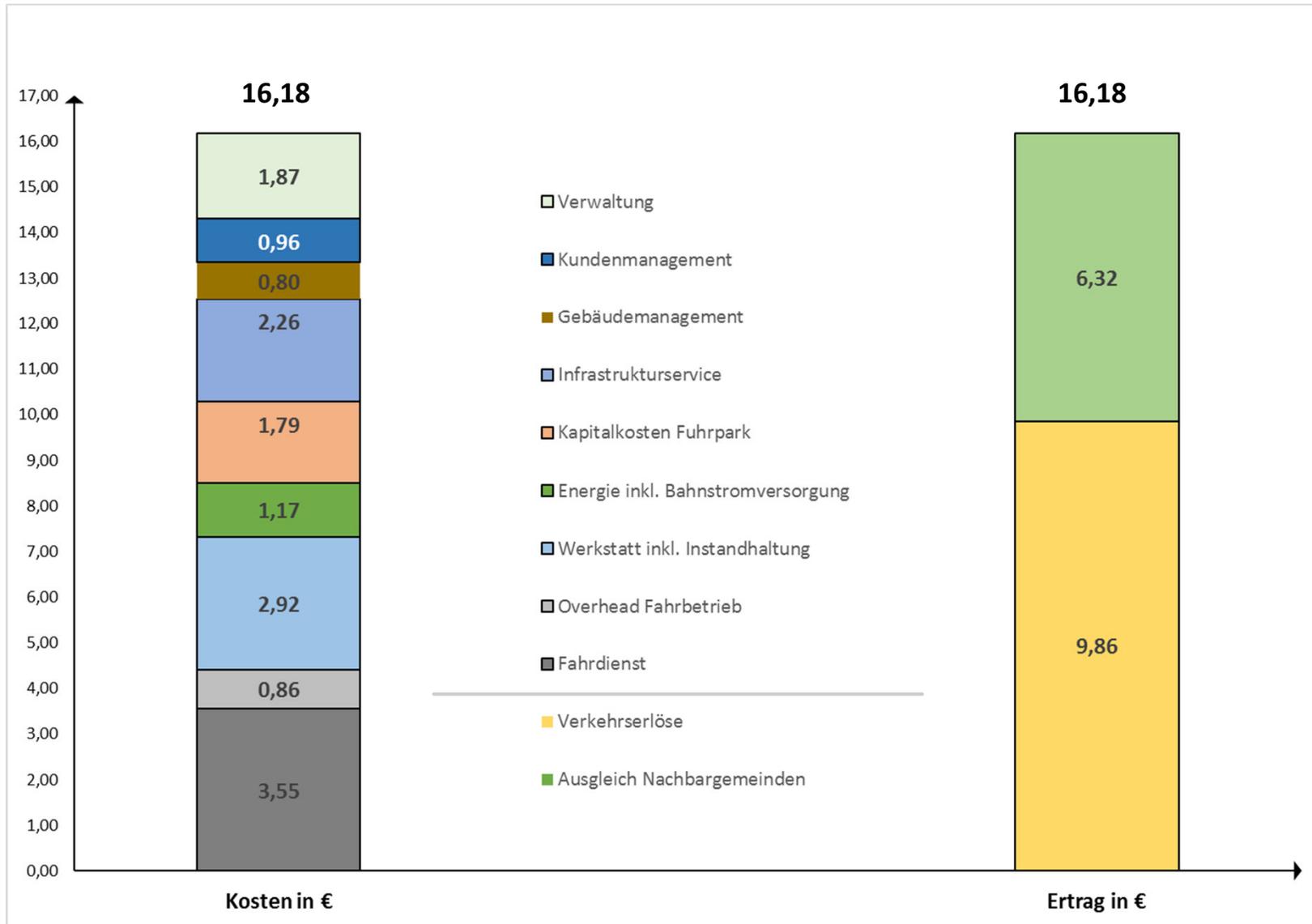
Veränderungen Ausgleichssatz 2024 zu 2025

	Ausgleichszahlung (Betrieb) 2024	6,32 €	
-	Verkehrserlöse: Tarifierung	-0,17 €	
+	Höhere Kosten Fahrdienst: Tarifsteigerung	+0,11 €	
+	Overhead Fahrbetrieb	+0,01 €	
+	Werkstatt inkl. Instandhaltung: v.a. Materialpreissteigerungen	+0,05 €	
-	Energie inkl. Bahnstrom: Rückläufige Energiepreise (geringere Kosten für Ökostrom, rückläufige Energiekosten)	-0,14 €	
+	Kapitalkosten Fuhrpark: Aktualisierter Fahrzeugeinsatzplan, Abstellung und Ersatz von Altbahnen ohne Abschreibung bis Ende 2024	+0,33 €	
+	Infrastrukturservice: Tarifsteigerung	+0,03 €	
+	Kosten Gebäudemanagement	+0,01 €	
+	Verwaltung/Kundenmanagement: Tarifabschluss, höhere IT-Kosten, S/4-HANA	+0,07 €	
=	Ausgleichszahlung (Betrieb) 2025	6,62 €	
			Kosten Infrastruktur absolut
	Nutzungsentgelt (Infrastruktur) 2024	3,36 €	7.687.963,67 €
+	Kapitalkosten Trasse und BTH Bergheimer Straße: Zinsanstieg	+0,17 €	520.700,73 €
=	Nutzungsentgelt (Infrastruktur) 2025	3,53 €	8.208.664,40 €
	Ausgleichsleistungen 2025 gesamt	10,15 €	

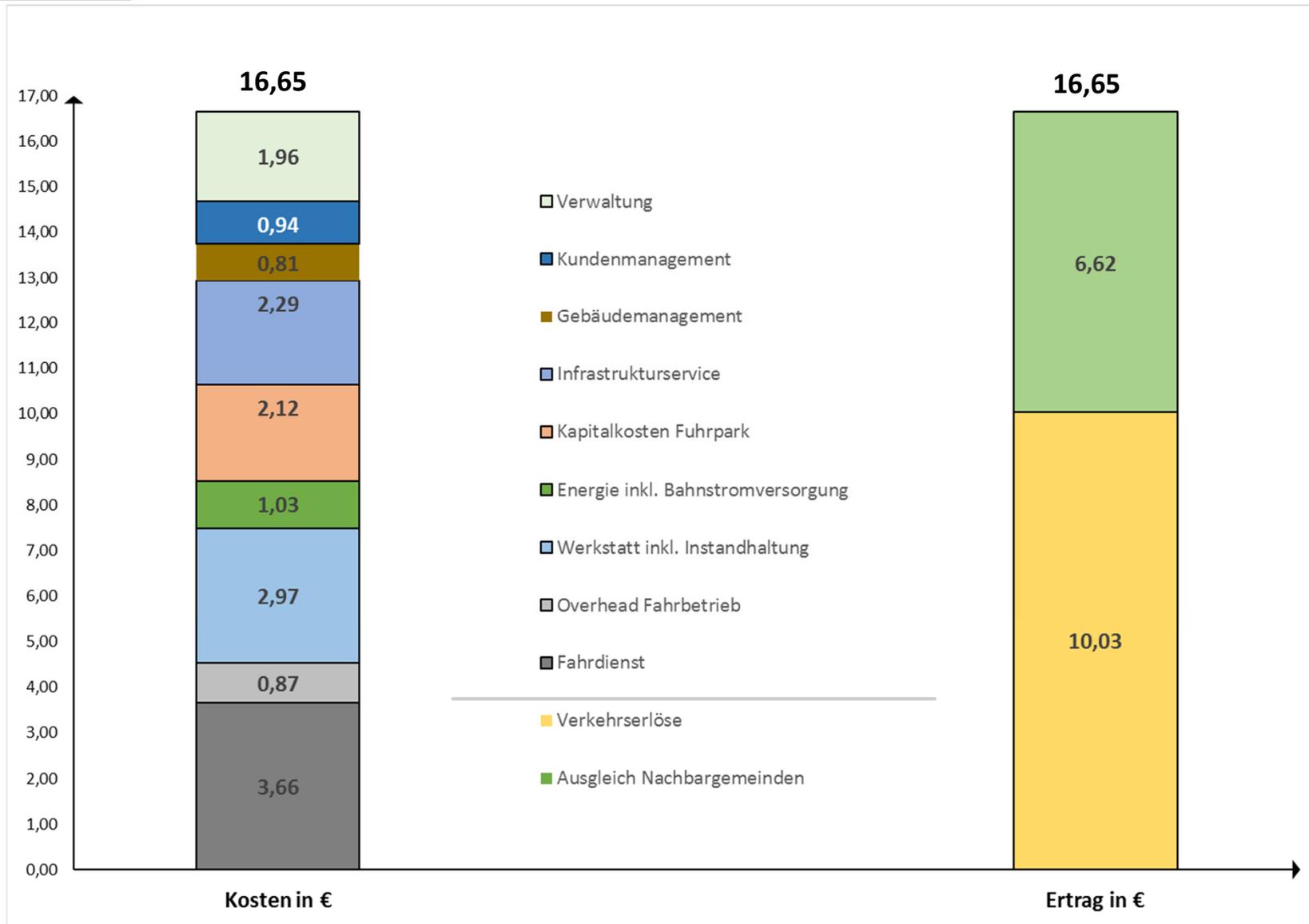
Vorschlag Öffnungsklausel:

- Die Parteien sind sich einig, dass **keine Spitzabrechnungsregelung der Verkehrserlöse in Bezug auf das Deutschlandticket** erforderlich ist, solange die auskömmliche Finanzierung der daraus folgenden wirtschaftlichen Nachteile sichergestellt ist.
- Unabhängig davon wird aktuell eine **verbundweite Verkehrserhebung** durchgeführt. Diese hat vsl. zum 01.07.2024 Auswirkungen auf die Einnahmenaufteilung innerhalb des VRN. Da eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen derzeit nicht möglich ist, vereinbaren die Parteien folgende Regelung:
 - Die kalkulierten Verkehrserlöse betragen **9,86 €/km in 2024** und **10,03 €/km in 2025**
 - **Ab dem Zeitpunkt, ab dem die neue Einnahmenaufteilung gilt, werden die Verkehrserlöse spitz abgerechnet.** Bei einer Abweichung der Verkehrserlöse (inkl. aller Ausgleichsleistungen) wird dieser Betrag vom Rhein-Neckar-Kreis getragen bzw. kommt diesem zugute. Es findet somit eine Spitzabrechnung der Verkehrserlöse im darauffolgenden Jahr statt.

Aufbau Ausgleichszahlung (Betrieb) 2024 nach Funktionen (ohne Nutzungsentgelt)



Aufbau Ausgleichszahlung (Betrieb) 2025 nach Funktionen (ohne Nutzungsentgelt)



Entwicklung Ausgleichsleistungen absolut je Gemeinde

Gemeinde	2023 Jahresnutzzugkm - letzte Haltestelle -	2023 8,80 je km	2024 Jahresnutzzugkm - hälftige Entfernung letzte Hst. und Gemarkungsgrenze -	2024 6,32 je km	absolute Entwicklung von 2023 auf 2024	2025 Jahresnutzzugkm - hälftige Entfernung letzte Hst. und Gemarkungsgrenze -	2025 6,62 je km	absolute Entwickl. von 2024 auf 2025
Rhein-Neckar Kreis	255.000 km	2.244.000 €	221.000 km	2.139.280 €	-104.720 €	221.000 km	2.243.150 €	+103.870 €
davon								
Ausgleichszahlung (Betrieb)								
Eppelheim		792.000 €		499.280 €	-292.720 €		522.980 €	+23.700 €
Leimen		1.452.000 €		897.440 €	-554.560 €		940.040 €	+42.600 €
Nutzungsentgelt			umgerechnet auf € je km	3,36 je km			3,53 je km	
Eppelheim				265.440 €	+265.440 €		278.870 €	+13.430 €
Leimen				477.120 €	+477.120 €		501.260 €	+24.140 €
Insgesamt			umgerechnet auf € je km	9,68 je km			10,15 je km	
Eppelheim	90.000 km	792.000 €	79.000 km	764.720 €	-27.280 €	79.000 km	801.850 €	+37.130 €
Leimen	165.000 km	1.452.000 €	142.000 km	1.374.560 €	-77.440 €	142.000 km	1.441.300 €	+66.740 €
Insgesamt km	2.295.000		2.295.000			2.330.000		

Große Kreisstadt Leimen

Gremienvorlage



Amt / Amtsleiter : 3, Hr. Kucs

Sachbearbeiter : Fr. Olesch

Datum : 05.12.2023

Gremienvorlage: öffentlich

Vorlage-Nr: 99/2023

Gremium: Gemeinderat

am: 21.12.2023

Kennwort : ÖPNV

Begriff: Neuvergabe Ruftaxi

Tagesordnungspunkt:

6

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Betrieb des Ruftaxis für ein Jahr vom 01.06.2024 bis 31.05.2025 auszuschreiben.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Auswertung der Angebote den Zuschlag an den annehmbarsten Bieter zu erteilen.
3. Der Gemeinderat ist über die Vergabe zu informieren.

Sachverhalt:

Der Vertrag mit dem jetzigen Betreiber der Ruftaxi-Linien läuft zum 31.05.2024 aus und muss wieder ausgeschrieben werden. Aufgrund einer möglichen Änderung der Ruftaxilinen als Ergebnis des Mobilitätskonzepts, wird der Betrieb der Ruftaxi-Linien für eine Vertragslaufzeit von einem Jahr ausgeschrieben. Leistungszeitraum ist somit vom 01.06.2024 bis 31.05.2025. Die Vergabe erfolgt als beschränkte Ausschreibung.

Mit Neuvergabe des Ruftaxibetriebes zum 01.06.2024 wird zudem auf ein digitales Buchungssystem der Ruftaxifahrten umgestellt. Die Bestellung eines Ruftaxis kann dann, neben der klassischen Buchung per Telefon, auch eigenständig über die VRN-App oder -Website erfolgen.

Die tatsächlichen Kosten für den Betrieb der Ruftaxi-Linien beliefen sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

2022 auf	74.312,00 €	2020 auf	59.858,90 €
2021 auf	68.205,80 €	2019 auf	78.655,63 €

Für 2024 wurde ein Haushaltsansatz i.H.v. 90.000 € angemeldet.

Die Fahrten von und nach Gaiberg und Schatthausen werden von den betreffenden Kommunen bezahlt bzw. bezuschusst. Weiterhin erhalten wir 45 % der Ruftaxikosten vom VRN zurückerstattet.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten

Bisherige Beratungsergebnisse:

Als Anlage sind beigefügt :

Folgekostenberechnung Karten/Folien Sonstiges

Handzeichen Sachbearbeiter:	<i>ole</i>	Datum:	<i>05.12.2023</i>
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.:		Datum:	
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter : Handzeichen:	<i>[Signature]</i>	Datum:	<i>5-12-23</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen:	<i>[Signature]</i>	Datum:	<i>6.12.23</i>
Mitzeichnung durch		Datum:	
Zustimmung durch Oberbürgermeister Hans D. Reinwald Handzeichen	<i>HR</i>	Datum:	<i>10.12.23</i>
Mitzeichnung durch Personalrat		Datum:	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt			
Befassung durch Jugendgemeinderat		Datum:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

TOP 7 - VERSCHIEDENES

zur Gemeinderatssitzung am 21. Dezember2023